VERORDNUNG (EWG) Nr. 1327/78 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/77 betreffend den Transfer von Magermilchpulver zur italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2058/77 der Kommission vom 16. September 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 über den Transfer von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur italienischen Interventionsstelle (4) muß das von der französischen Interventionsstelle stammende Magermilchpulver am 1. Januar 1976 eingelagert gewesen sein. In Anbetracht gewisser inzwischen eingetretener Verspätungen bei den Lieferungen sowie der seitherigen Entwicklung der Magermilchpulverbestände ist dieser Stichtag auf den 1. August 1977 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2058/77 wird das Datum „1. Januar 1976" durch das Datum „1. August 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 239 vom 17. 9. 1977, S. 16.